

Alter und entsprechende Baumkronen aufweisen.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Beseitigung der Einzelbäume auf dem Parkplatz führt dazu, dass der Plangeltungsbereich noch stärker durch die großflächige Versiegelung geprägt wird.

Allerdings wird die vorhandene raumwirksame Eingrünung durch die randlichen Grünflächen über Erhaltungsfestsetzungen gesichert und es werden neue Baumpflanzungen vorgesehen, so dass keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt des Knicks
- Erhalt von Einzelbäumen und Grünflächen
- Festsetzung von Baumpflanzungen zur Begrünung der Stellplatzanlagen

3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das zuständige archäologische Landesamt konnte keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Eingriffsregelung

4.1. Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die Umgestaltung des Parkplatzes und den geplanten Anbau werden vorhandene unversiegelte Grünflächen überplant. Dafür werden an anderer Stelle Flächen, die derzeit versiegelt sind als Grünflächen hergerichtet und somit entsiegelt.

Insgesamt entsteht eine zusätzliche Versiegelung von 231 m².

Entfernung von Einzelbäumen

Mit der geplanten Umgestaltung des Parkplatzes gehen Gehölzfällungen einher. Einige vorhandene junge Einzelbäume (7 Stck.), die zur Begrünung des Parkplatzes gepflanzt worden sind, müssen gefällt werden. Neun Bäume

bleiben erhalten.

Die Neustrukturierung des Parkplatzes sieht aber auch weiterhin Pflanzflächen vor, auf denen neue Bäume gepflanzt werden.

4.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Erhaltung von Bäumen

Die im Randbereich des Plangebietes vorhandenen Einzelbäume werden als zu erhalten festgesetzt. Damit wird die dauerhafte raumwirksame Eingrünung des Verbrauchermarktes mit den dazugehörigen Parkplatzflächen gesichert.

Insgesamt werden 39 Bäume zum Erhalt festgesetzt.

Begrünungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Minimierung von Störwirkungen werden Festsetzungen zur Begrünung der geplanten Stellplätze getroffen.

Es werden 2 Bäume zur Pflanzung vorgesehen.

4.3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche	Ausgleichsfaktor	Eingriffsumfang
Zusätzliche Versiegelung durch Neustrukturierung des Parkplatzes	231 m ²	100 %	231 m ²		
Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden			231 m²	0,5	115 m²

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden **115 m²**.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Neustrukturierung des Parkplatzes sowie der geplante Anbau setzen voraus, dass 7 Einzelbäume, die der Begrünung des Parkplatzes dienen, entfernt werden. Elf Einzelbäume bleiben auf dem Parkplatz erhalten.

Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 26 setzt fest, dass zur Begrünung des Parkplatzes je 8 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist. Das entspricht bei der vorhandenen Anzahl von 213 Stellplätzen einer Zahl von 26 Bäumen. Auch wenn diese Zahl nicht vollständig umgesetzt worden ist, muss sie als Grundlage der Bilanzierung herangezogen werden. Da neun Bäume erhalten bleiben, müssen demnach 17 Bäume als entfallend bilanziert werden.

Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 sieht den Erhalt zahlreicher Bäume im Randbereich des Plangebietes vor. Darüber hinaus werden auf dem Parkplatz Einzelbäume zum Teil erhalten sowie neue Pflanzungen vorgesehen.

Es ergibt sich folgende Bilanzierung:

Festsetzung	BP 26	BP 26, 1. Änd.
Erhaltung Einzelbäume im Randbereich	15	28
Pflanzung Einzelbäume im Randbereich	-	-
Erhaltung Einzelbäume Parkplatz	-	11
Pflanzung Einzelbäume Parkplatz	26	2
Gesamtzahl	41	41

Auch aufgrund der sehr viel höheren Wertigkeit der zu erhaltenden älteren Bäume im heutigen Zustand gegenüber der Neupflanzung von jungen Einzelbäumen, wie es der Ursprungs-Bebauungsplan vorgesehen hat, wird die Bilanz als ausgeglichen bewertet. Es ist kein zusätzliches Ausgleichserfordernis abzuleiten.

Schutzgut Wasser

Durch die Umsetzung der Planung entstehen nur geringfügige neue Versiegelungen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind zu vernachlässigen. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich.

Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Gefährdungen erkennbar. Es sind also keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Die vorhandene randliche Einfassung des Gebietes, die durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert wird, sowie die vorgesehenen Baumpflanzungen werden als ausreichend erachtet, es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

4.4. Gesamtbilanzierung

Eingriffe	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich
Neuversiegelung 231 m ²	1:0,5	115 m ²
Entfernung von 17 Einzelbäumen	1:1	Pflanzung von 2 standortgerechte Laubbäume (Acer campestre, Hochstamm, 4 x verpfl., aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 cm) im Plangeltungsbereich, Erhaltungsfestsetzung für 39 Einzelbäume

Insgesamt ist eine Ausgleichsfläche in der Größe von **115 m²** erforderlich.

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe kann nicht innerhalb des Plangebietes erfolgen. Die Kompensation erfolgt im Ökokonto „Wildes Moor West“ auf den Flurstücken 231/0 bis 310/0 in Flur 9 der Gemarkung Osterrönfeld. Bei der Unteren Naturschutzbehörde wird dieses Konto unter dem Az.: 67.20.35 – Gemeinde Osterrönfeld geführt.

Nach Ausführung der genannten Maßnahme gelten die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gesetzliche Grundlage

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten